Rat des Bezirkes Neubrandenburg
Bezirksnaturschutzverwaltung

Behandlungsrichtlinie für das Naturschutzgebiet

Name: A n k l a m e r S t a d t b r u c h
Ostufer des Kl. Oderhaff

Lage: Gemeinde Rosenhagen, Kamp, Kreis Anklam

Rechtsträger und Nutzer:
StFB Torgelow,
LPG,
WWD

Flächengröße: 1200 ha

Gesetzliche Grundlagen:
AO d. Vorsitzenden d. Landwirtschaftsrates der DDR vom 11.9.1967

Kurzcharakteristik:
Das Anklamer Stadtbruch ist der zweitgrößte geschützte Moorkomplex der DDR. Das Gebiet umfaßt drei hydrologische Moortypen:

- Das nicht eingedeichte Überflutungsmoor am Haffufer;
- Die Regenmoorkalotte des Knechtsort (Abt. 76-79) und die weitgehend ausgetorfte Regenmoorkalotte zwischen Bugewitzer Heuweg und Rosenhäger Damm;
- Das sich nördlich und westlich an das Regenmoor bzw. Überflutungsmoor anschließende Durchströmungsmoor.

Diesen hydrologischen Moortypen entsprechen im Bereich der nichtausgetorften bewaldeten Moorteile drei Standortskomplexe. Erlenbruchstandorte im Bereich des Überflutungsmoors, mittlere Moorstandorte im Bereich des Durchströmungsmoors, ärmere und arme Moorstandorte im Bereich der Regenmoorkalotten.

Alle Moorstandorte sind durch die Anlage von Entwässerungsgraben, die über Schöpfwerke in das Haff entwässern, tiefgreifend gestört. Als Folge der Entwässerungen hat sich die

Fläche des Überflutungsmoors erheblich vergrößert, außerdem förderte die Entwässerung die Bewaldung der ursprünglich unbewaldeten Moorstandorte.
Mit Ausnahme der Vordeichflächen und der Wiesen östlich Zarthenstrom sowie der ausgetorften Flächen im Zentrum ist das NSG weitgehend bewaldet. Es handelt sich um Schwertlilien-Erlenwälder und Traubenkirschen-Erlen-Eschwälder (kräftige Standorte), Birken-Eichen-und Birkenwälder (mittlere bis arme Standorte). Infolge der durch die Entwässerung ausgelösten Nährstofffreisetzungen ist eine Veränderung der Standortseigenschaften zu gunsten der reicheren Standorte festzustellen. Das gilt in erster Linie für die ursprünglich relativ nährstoffarmen Durchströmungsmoorstandorte. Hier wandern in die aus Kiefern und Birken bestehende erste Waldgeneration in verstärktem Maße Eichen, Eschen oder Buchen ein. Die ausgetorften Moorstandorte sind bis auf eine Fläche von ca. 30 ha bewaldet. Es herrschen gagelreiche Erlen- und Birkenbruchwaldstadien vor. Die nichtbewaldeten Flächen werden von Röhrichten und Seggenrieden eingenommen. Auf den Haffwiesen dominieren Rohrglazgrasbestände. Die Wiesen bei Zarthenstrom sind weitgehend in Saatgrasland umgewandelt worden.

Als Lebensstätten für bedrohte Organismenarten haben folgende Flächen eine besondere Bedeutung:

- Die unbewaldeten, ausgetorften Flächen (Schmetterlinge, Korn- und Wiesenweihe, Kranich, Blütenpflanzen);
- Die nur locker bewaldeten und verbuschten ausgetorften Flächen (größtes Vorkommen des Gagelstrauches in der DDR, Schmetterlinge, Königsfarn);
- Eichenreiche Bruchwaldpartien (für baumhorstende Greifvögel);
- Schmetterlingswiese als letzte einigermaßen intakte Pfeifengraswiese (Schmetterlinge, Lungenenzian u.a. seltene Arten der Pfeifengraswiesen).

Schutzziel:
Das Schutzziel für das NSG Anklamer Stadtbruch besteht vorrangig in der Erhaltung von Lebensstätten für bedrohte Organismenarten sowie in der Regeneration der durch frühere Entwässerungen geschädigten Moorökosysteme. In erster Linie betrifft das die nichtausgetorfte Regenmoorkalotte im Bereich Knechtsort. Es handelt sich um die größte nicht durch Torfstiche veränderte Regenmoorfläche in der DDR.

Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzieles:
(Behandlungsgrundsätze)
Allgemeine Behandlungsgrundsätze:
Gemäß § 8 der 1. DVO z. Landeskulturgesetz v. 14.5.1970, GBl.Nr. 46/70 ist es in Naturschutzgebieten nicht gestattet:

- Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder Teile von ihnen abzutrennen,
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten,
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen,
- Baumaßnahmen durchzuführen,
- Biocide anzuwenden,
- die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzuzünden, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

Abweichend von diesen Behandlungsgrundsätzen werden folgende Pflegemaßnahmen als Ausnahmeregelungen festgelegt:

Landwirtschaft:
- Die Schmetterlingswiese am Rosenhäger Damm ist jährlich nach dem 30.9. zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche abzuräumen.
- Die Haffwiesen sind jährlich ein Mal zu mähen oder mit Jungrindern zu beweiden. Eine Düngung ist nicht gestattet.

- Die bedeichten Wiesen bei Zarthenstrom sind als Dauergrasland zu bewirtschaften. Gestattet ist eine Mahdnutzung kombiniert mit einer Beweidung durch Jungrinder.
  Gestattet ist eine Düngung in Höhe von 40 kg N/ha.

Forstwirtschaft:
Die Baumbestände der Abt. 76 bis 79 sind einzuschlagen. Diese Flächen werden nicht wieder aufgeforstet und sind als Nichtholzboden zu führen.
Sich entwickelnder Birkenjungwuchs ist im Abstand von 5 bis 10 Jahren einzuschlagen.
In allen übrigen Waldbeständen sind kahlschlaglose Holzentnahmen gestattet. Etwa 10 % der Alteichen und Altkiefern sind überzuhalten. Sie sind in die Bewirtschaftungsgruppe II 7 einzustufen.
Die Erlenbestände sind als Erlenniederwald zu bewirtschaften. Ergänzungen sind von Fall zu Fall mit dem Betreuer des NSG abzustimmen. Zur Erhöhung des Stieleichenanteils ist die Führung von Kleinstkahlschlägen bis 1 ha möglich. Ihre räumliche Anordnung als auch zeitliche Folge ist mit dem Betreuer des NSG abzustimmen.
Die gebietsfremden Fichtenbestände sind schrittweise nach Erreichen verwertbarer Dimensionen zu nutzen.

Wasserwirtschaft:
Es ist zu sichern, daß aus den zentralen Teilen des Naturschutzgebietes kein Wasser abgeleitet wird. Insbesondere sind alle die Regenmoorkalotte Knechtsort entwässernden Gräben sicher zu verschließen. Desweiteren ist eine Wasserableitung über die Torfkanäle so weit wie möglich auszuschliessen.
Perspektivisch ist die Deichtrasse auf der Ostseite des Moores auf die Westseite des Stadtbruchs zu verlegen.

Meliorationswesen:
Der Betrieb des Schöpfwerkes am Bugewitzer Kanal ist nach 1990 ganzlich einzustellen.

Gewinnung von Bodenschatzen entfällt.

Fischerei und Angelsport:
Eine fischereiliche Nutzung und eine Nutzung durch den Angelsport sind nicht gestattet.

Jagdwesen:
Gestattet ist die ordnungsgemäße Durchführung der Jagd auf Haarwild. Die Bejagung von Federwild und die Anlage von Kirrungen sind nicht gestattet.
Die Errichtung von Kanzeln und Hochsitzen ist in Abstimmung mit dem Betreuer gestattet.
Die Verwendung von Fallen zur Raubzeug- und Raubwildbekämpfung ist nicht gestattet.
Die Bejagung ein- und ausfliegender Wasservogelarten (Gänse und Enten) ist in der Zeit vom 1. Sept. bis 31. Jan. eines jeden Jahres im Umkreis von 500 m um das NSG nicht gestattet.

Erholungswesen, Sport und Tourismus:
Der Weg Rosenhagen - Kamp ist als öffentlicher Weg für jeden Besucher ohne Einschränkung benutzbar. Von dort erhält der Besucher ausreichend Einblick in das Gebiet.
Gruppenexkursionen sind unter Führung eines Naturschutzmitarbeiters nach vorheriger Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer möglich.
Für weitere touristische Aktivitäten ist das Gebiet gesperrt.

sonstige Nutzungen entfallen.

Spezielle Forschungsaufgaben aus der Sicht des Naturschutzes:
- Kontrolle und Dokumentation der Bestandesentwicklung der gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten.
- Die Moorregeneration im Bereich Knechtsort ist mit Hilfe von Dauerbeobachtungsflächen zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- Es sind die Auswirkungen der Pflege- und Nutzungsmaßnahmen auf die Entwicklung der unterschiedlichen Moorökosysteme zu verfolgen und zu dokumentieren.

Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit:
Über das NSG ist ein Faltblatt zu erarbeiten.
An der Schmetterlingswiese ist eine Erläuterungstafel aufzustellen.
In der Lokalpresse ist regelmäßig über die Entwicklung des Gebietes zu berichten.

Aufgaben der staatlichen Organe:
Erarbeitung eines Flächenverzeichnisses auf katasteramtlicher Grundlage.
Durchsetzung der Festlegungen der Behandlungsrichtlinie.
Information der angrenzenden Räte der Gemeinden über Aufgaben und Ziele des Naturschutzgebietes.

Als staatlich beauftragter Betreuer wird die Naturschutzstation Kamp eingesetzt.
Der Betreuer hat die Pflege- und Nutzungsmaßnahmen zu kontrollieren und zu dokumentieren und dabei mit den Hauptnutzern und den ehrenamtlichen Naturschutzmitarbeitern zusammenzuarbeiten.

Termin für die Aktualisierung der Behandlungsrichtlinie erfolgt in der Regel aller 5 Jahre.

gez. Krause

Stellv. des Vorsitzenden für LPN und Leiter der Bezirksnaturschutzverwaltung

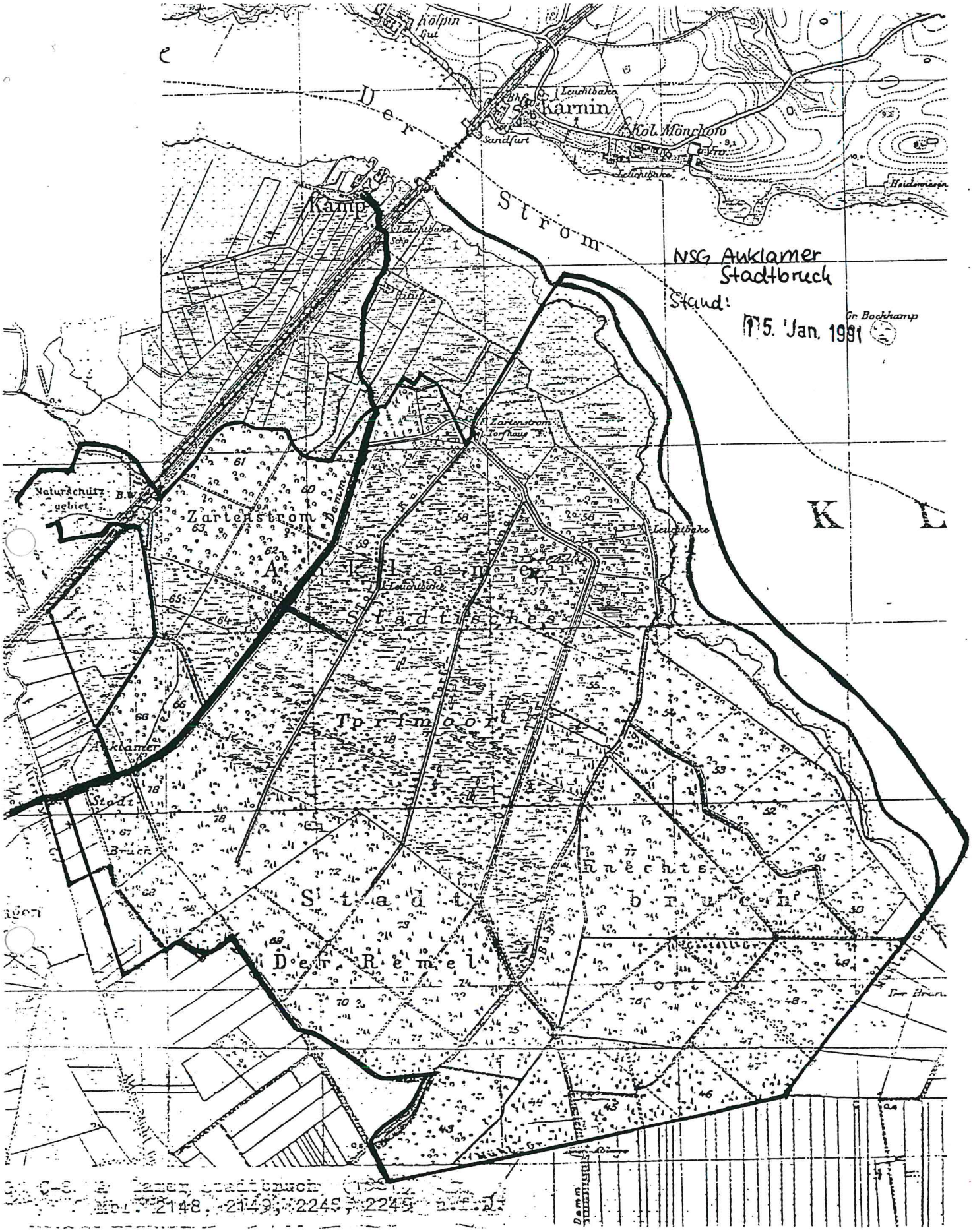

G. C-S. Anklamer Stadtbruch (1991)
Mbl. 2148, 2149, 2245, 2249 n.f.d.